
Im Folgenden nimmt der Verband zu den einzelnen Änderungen des Schulgesetzes Stellung.

Nr. 3 | § 144 neuer Absatz 3

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Berufsbildenden Schulen von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen sind. Gleichwohl wurde in den Arbeitssitzungen auch darüber gesprochen, dass es durchaus vorkommt, dass die Sekundarstufe II an allgemeinbildenden Schulen in einem anderen Schulgebäude beschult wird.

Insofern wäre es wichtig, dass bereits anders organisierte Schulstrukturen an allgemeinbildenden Schulen Bestandschutz haben und kein neues Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Anderenfalls würde dies eine erhebliche finanzielle und personelle Mehrbelastung für betroffene Schulträger bedeuten.

Darüber hinaus verweisen wir hierzu auch auf einen Beschluss des OVG Lüneburg vom 27.05.2011, Az 2 LA 307/10, wonach eine maximale Fahrzeit von 25-30 Minuten zur Stammschule noch als vertretbar erachtet wird.

Nr. 3 | § 144 Absatz 4

Zu der darin festgehaltenen Verordnungsermächtigung erlauben wir uns den Hinweis, dass die Arbeitsgruppen ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen haben und daher der Verordnungstext noch nicht geschrieben ist. Insofern ist der gesamte Prozess zur Lehrkräftegenehmigung noch nicht abschließend bearbeitet, Verfahren noch nicht zu Ende diskutiert worden und dürften damit im Dunkeln liegen. Jedenfalls dürfte alles, was dieses Thema betrifft, sehr schwierig ein- und die Auswirkungen abzuschätzen sein.

Aufgrund der langjährigen und vielerorts guten Zusammenarbeit mit den RLSB, besteht darüber hinaus seitens unserer Mitglieder die Sorge, dass der Maßstab für die Lehrkräftegenehmigung das Lehramtsstudium und somit der Master of Education ist und damit die Schulen einen wesentlichen Eingriff in die Privatschulfreiheit erfahren.

Nr. 4 | § 146

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf an dieser Stelle nur wenige Änderungen zu der Anhörungsversion von 2019 enthält. Dies ist insofern bedauerlich, als das der Eindruck entsteht, dass die vorgetragenen Argumente der Verbände irrelevant für das Vorhaben der Änderung des NSchG sind.

Zudem bildet Artikel 7 Absatz 1 GG den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Schulaufsicht und damit für die pädagogische Freiheit und die Autonomie der Schulen. Diese Aufsicht besteht aus drei sehr unterschiedlichen Bereichen: der Rechtsaufsicht, der Fachaufsicht sowie der Dienstaufsicht. Vor diesem Hintergrund kann der Verband in Teilen nachvollziehen, dass genehmigungsrelevante Inhalte sowie Änderungen in der Schulleitung von besonderer Bedeutung und daher anzuzeigen sind. Gleichwohl haben wir zu einzelnen Punkten noch Anmerkungen:

Punkt 1 beinhaltet u. a. wesentliche Änderungen des Trägers und insbesondere der vertretungsberechtigten Personen. Bei eingetragenen Vereinen, Stiftungen oder auch Träger von Pflegeschulen (z. B. Krankenhäuser) mit wechselnden Vorstandsmitgliedern, schafft diese Formulierung deutlich mehr Bürokratie und führt zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Insofern ist ein unkompliziertes und sehr einfaches Meldeverfahren anzustreben.

Punkt 3 bezieht sich auf die Anzeigepflicht der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme als Lehrkraft. In der Gesetzesbegründung wird auf die Genehmigungspraxis in § 167 Abs. 3 verwiesen. Anzumerken ist, dass es sich hierbei allerdings um die generellen Anzeigepflichten handelt. Darüber hinaus erfolgt eine Meldung im IZN Lehrerverzeichnis. Daher darf es in diesem Punkt nicht zu einer Doppelstruktur kommen, indem zusätzliche bürokratischen Hürden aufgebaut werden. Vielmehr muss hier die Aussage von Frau Lansmann *„Es ist unser Ziel die bürokratischen Hürden so gering wie möglich zu halten, um die Arbeitsfähigkeit der Schulen nicht zu beeinträchtigen.“* Berücksichtigung finden.

Die Anzeigepflicht muss deshalb ausdrücklich unabhängig von der Genehmigung betrachtet werden. Bereits jetzt sind Tendenzen wahrzunehmen, die etwas anderes vermuten lassen.

Darüber hinaus sind für Pflegeschulen gemäß § 9 PflBG sehr klare und eindeutige Vorgaben für die Lehrkräfteanforderungen festgelegt. Insofern können wir uns den Ausführungen der Ausbildungsallianz Niedersachsen vollumfänglich anschließen und unterstützen die Erwartung, dass das Lehrpersonal an Pflegeschulen ebenfalls nur anzuzeigen ist.

Punkt 5 bezieht sich auf das pädagogische Konzept. Die Gesetzesbegründung (Seite 10) führt exemplarisch Ganztagsangebote einer Schule sowie inklusiven Unterricht an. Hierzu möchten wir anmerken, dass Niedersachsen die inklusive Schule zum Schuljahr 2013/2014 verbindlich eingeführt hat verbunden mit der Aussage: *In Niedersachsen ist jede Schule eine inklusive Schule.*¹ Insofern gehen wir davon aus, dass das auch so für freie Schulen gilt, sofern die strukturellen und räumlichen Gegebenheiten abgebildet werden. Daher verstehen wir die Umsetzung der inklusiven Schule nicht als wesentliche Änderung des pädagogischen Konzepts.

Abschließend möchten wir zu diesem Paragraphen darauf hinweisen, dass in der Gesetzesbegründung (Seite 9) angeführt wird, dass die angestrebte Änderung zu einer effektiveren Wahrnehmung der Schulaufsicht dienen soll. Wir haben daran erhebliche Zweifel. Mit der „Aufplusterung“ des § 146 schafft man viele Doppelungen innerhalb eines Gesetzes, ohne dabei dem Bestimmtheitsanspruch gerecht zu werden.

Insofern regen wir an, zu überlegen, inwieweit die vorhandenen und z. T. jährlich abgefragten Informationen (z. B. die IZN-Statistik, Lehrkräfteverzeichnis) herangezogen werden könnten, um einzelne dieser Punkte ohne Mehraufwand abzarbeiten.

Nr. 6 bb | § 149 Abs. 1 neuer Satz 2

Nach Auffassung des Verbandes bedarf es hier einer Präzisierung, da der aktuelle Wortlaut auch bereits bestehende Schulen außerhalb der Wartefrist erfasst. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor *„Nach einer Unterbrechung des Schulbetriebs **innerhalb der Wartefrist** beginnt die Frist nach Satz 1 erneut.“*

Mit dieser Präzisierung wird auch der Gesetzesbegründung auf Seite 11 entsprochen, die sich explizit auf Schulen während der Wartefrist bezieht.

¹ Quelle: Nds. Kultusministerium, Inklusive Schule, https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/inklusive_schule/stand-der-einfuehrung-175285.html, abgerufen am 05.02.2025

Nr. 6 b | § 149 Abs. 2 neuer Satz 4

Mit dieser Formulierung wird künftig auf die Finanzhilfeberechtigung des Trägers einer Ersatzschule gemäß § 150 NSchG abgestellt und nicht mehr wie bisher auf die fachliche Ausrichtung. Dies führt in der Folge allerdings zu einem besonderen Problem für die freien BFS Pflege (im Folgenden Pflegeschulen), die aktuell einen nicht unerheblichen Teil der Ausbildung sicherstellen.

Die Pflegeschulen werden seit Einführung der generalistischen Pflegeausbildung gemäß PflBG durch den Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen finanziert und sind damit keine finanzhilfeberechtigten Schulträger. Ungeachtet der Finanzierung liegen Pflegeschulen in rechtlicher Zuständigkeit des Kultusministeriums.

Wenn nun eine Pflegeschule ihr Angebot um den Bildungsgang „Pflegeassistenz“ ergänzen bzw. erweitern möchte, könnte diese Formulierung dazu führen, dass es künftig eine 3jährige Wartefrist gäbe, die über andere Wege finanziell getragen werden müsste. Allerdings können Pflegeschulen aufgrund der vorgegebenen Struktur der Pflegeausbildung kein Schulgeld erheben. Darüber hinaus darf in der BFS-Pflegeassistenz gemäß § 151a NSchG kein Schulgeld erhoben werden, damit eine Schulgeldfreiheit gewährt wird. Insofern verhindert diese Regelung die Gründung von Bildungsgängen in der Pflegeassistenz für freie Pflegeschulen und limitiert damit die Ausbildungskapazitäten für dringend notwendiges Pflegepersonal.

Aus den genannten Gründen bitten wir dringend darum, die Formulierung zu ändern und auf den fachlichen Bezug abzustellen, damit freien Pflegeschulen keine finanziellen Nachteile bei der Gründung des Bildungsgangs Pflegeassistenz entstehen.

Nr. 7 | § 150

Der Verband verweist hierzu auf die ausführliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V., welche umfänglich mitgetragen wird.

Nr. 10 | § 167 Abs. 3 neue Fassung

Der erste Satz spiegelt die Vereinbarung des Letter of Intents wider. Allerdings kommen wir nicht umhin festzustellen, dass die Begründung (Seite 14) erneut auf eine Verordnung verweist, die es noch nicht gibt. Insofern schlägt der Verband vor, den Passus zur Lehrkräftegenehmigung aus der vorliegenden Schulgesetzänderung herauszunehmen und im Rahmen der Schulgesetznovelle 2026 umzusetzen. Wir haben die Hoffnung, dass bis dahin die entsprechende Verordnung vorliegt. Anderenfalls dürfte jedenfalls vieles im Ungewissen liegen und gerade bei den Schulträgern sowie ggf. den RLSB zu mehr Fragen als Antworten führen.

Sollte ungeachtet dieses Vorschlages, die Lehrkräftegenehmigung weiterhin Bestandteil dieser Schulgesetzänderung bleiben, ist zwingend eine Genehmigungsfiktion mit einer Frist von 14 Tagen in das Gesetz aufzunehmen. Anderenfalls würde sich aus der Lehrkräftegenehmigung eine starke Beeinträchtigung, Unsicherheit und Abhängigkeit für freie Schulen ergeben.

Daneben möchten wir dringend anregen, dass bereits genehmigte Quereinsteiger:innen bei einem Schul- oder Trägerwechsel nur noch anzuzeigen sind - also bei Vorliegen einer Lehrgenehmigung. Anderenfalls würden es aus Sicht des Verbandes zu erheblicher, aber vermeidbarer Bürokratie für alle Beteiligten kommen.

Nr. 12 | § 192 Abs. 2

Auch dieser Absatz spiegelt die Vereinbarungen aus dem Letter of Intent wider. Gleichwohl ist allen Beteiligten am Letter of Intent durchgegangen, dass die Evaluierungsklausel 3 Jahre vorsieht, der Übergangszeitraum jedoch nur für 2 Schuljahre festgelegt wurde. Insofern müsste dies aus Sicht des Verbandes in Einklang gebracht werden. Entsprechende Vorschläge hat das Bündnis Freier Schulen bereits dem Kultusministerium offeriert, welche jedoch aufgrund des zeitlichen Horizontes zur Einbringung dieses Gesetzes, inhaltlich nicht mehr abgestimmt werden konnten.

Der Verband hat jedoch mit Freude zur Kenntnis genommen, dass Herr Mennen in der ersten Beratung ausführte, dass „die Evaluation noch in dieser Legislatur in Auftrag gegeben werden soll“.

Wenn nun parallel der Übergangszeitraum des Nicht-Schlechterstellungsgebots gemäß Letter of Intent auf drei Schuljahre ausgedehnt würde, also für die Schuljahre 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028, würde das dem Sinn von § 192 Abs. 3 nicht entgegenstehen. Vielmehr würde es die, wie in der ersten Beratung allseits betonte, Planungssicherheit herstellen.

Anmerken möchten wir daneben auch, dass auch die technische Umsetzung der vereinbarten „Nichtschlechterstellung“ bisher in der Arbeitsgruppe bzw. dem Arbeitskreis noch nicht ausführlich thematisiert wurde.

Nr. 12 | § 192 Abs. 3

Hier wird ausgeführt, dass die Grundlagen der Berechnung der Finanzhilfe überprüft werden sollen. Allerdings ist keine nähere Bestimmung dazu in der Gesetzesbegründung ausgeführt worden. Insofern möchten wir anmerken, dass es insbesondere für die Jahresentgelte und die Sachkosten an Klarheit bei der Definition fehlt. Daher haben wir die Erwartung, dass hierbei nicht nur die Berechnungssystematik an sich überprüft wird, sondern vielmehr sind bei der Evaluation alle, auch bisher nicht eingerechnete Teile der Betriebskosten, zu überprüfen. Anderenfalls bleibt die Ausgangslage für die Berechnung der Finanzhilfe unvollständig und erreicht somit keine 100% als Bezugsgröße.

Nr. 12 | § 192 Abs. 4

Aufgrund der Besonderheit der Pflegeschulen bitten wir um Präzisierung, damit auch Pflegeschulen in diesem Passus Berücksichtigung finden: *„§ 146 Nr. 3 und § 167 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sind erstmals für Lehrkräfte anzuwenden, die ab dem 1. August 2026 eine Tätigkeit an der Ersatz- **oder Pflegeschule** aufnehmen. Für Lehrkräfte, die am 31. Juli 2026 an der Ersatz- **oder Pflegeschule** unterrichten, gelten die Voraussetzungen als erfüllt.“*